

Merkblatt für Hafenslotsenbewerber Hamburg

1. Die Zulassung als Hafenslotsenanwärter richtet sich nach dem Gesetz über das Hafenslotswesen vom 19. Januar 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251, 257).
 - 1.1 Nach dem Hafenslotsgesetz ist Hafenslotse, wer nach behördlicher Zulassung (Bestallung) im Hafenslotsrevier berufsmäßig Schiffe als orts- und schifffahrtskundiger Berater geleitet. Seine Tätigkeit übt der Hafenslotse als freien, nicht gewerblichen Beruf aus. Die Hafenslotsen bilden eine Hafenslotsenbrüderschaft. Die Entlohnung richtet sich nach der Lotsgeldverteilungsordnung der Hafenslotsenbrüderschaft.
 - 1.2 Bevor jemand zum Hafenslotsen bestallt wird, hat er sich als Hafenslotsenanwärter einer für das Hafenslotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und nach deren Abschluss einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen. Die Ausbildung der Hafenslotsenanwärter obliegt der Hafenslotsenbrüderschaft. Die Dauer der Ausbildung beträgt acht Monate. Die Ausbildung soll den Anwärtern die für den Lotsdienst erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.
 2. Bei der für das Hafenslotsrevier zuständigen Aufsichtsbehörde werden Bewerberlisten auf Zulassung als Hafenslotsenanwärter geführt. In diese können sich Bewerber für den Hafenslotsenberuf eintragen lassen, wenn sie die im Hafenslotsgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.
 3. Die Eintragung in die Bewerberliste gewährt keinen Rang für eine spätere Auswahl und keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bestallung.
 4. In die Bewerberliste wird nur aufgenommen, wer:
 - a) ein gültiges Befähigungszeugnis ohne Einschränkung in den nautischen Befugnissen zum Kapitän für den Dienst auf anderen als Fischereifahrzeugen oder ein als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
 - b) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzt.
- Über die Aufnahme in die Bewerberliste wird der Bewerber schriftlich durch die Aufsichtsbehörde informiert.
5. Wer in die Bewerberliste eingetragen ist darf als Lotsenanwärter nur ausgewählt werden, wenn er
 - a) die Voraussetzung der Nummer 4 erfüllt;

- b) ausweislich des Seefahrtbuches oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments nach dem Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses eine Seefahrtzeit von mindestens **zwei Jahren** als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier geleistet hat,
- c) durch ein Zeugnis des seeärztlichen Dienstes der Knappschaft-Bahn-See nachweist, dass er geistig und körperlich für den Beruf eines Hafenlotsen geeignet ist, insbesondere das volle Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen hat (im Rahmen der Untersuchung ist zur Feststellung der erforderlichen geistigen Eignung eine gesonderte psychologische Begutachtung nach Maßgabe der Knappschaft-Bahn-See auf Kosten des Bewerbers durchzuführen);
- d) nach seiner Lebensführung die Gewähr dafür bietet, dass er die für den Hafenlotsenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
6. Der nach Nummer 5 b) geforderten Seefahrtzeit werden Fahrtzeiten als Ausbildungsoffizier gleichgestellt, wenn der Bewerber nach den Richtlinien für die Anerkennung von Ausbildungsschiffen vom 14.12.1970 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 29.12.1970) vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zum Ausbildungsoffizier bestellt worden ist.
7. Anträge zur Aufnahme in die Bewerberliste sind schriftlich an die für das Hafenslotsrevier Hamburg zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

Zuständig ist die

Hamburg Port Authority
Oberhafenamt
Neuer Wandrahm 4 
20457 Hamburg

Tel: 040-42847 2585
 Fax: 040-42847 2588
 Mail: Karin.Wietstock@hpa.hamburg.de



8. Anträgen nach Nummer 7 sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Lichtbild,
- je eine **amtlich beglaubigte** Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4 a) und des Abschlusszeugnisses der Fachhochschule bzw. Fachschule sowie der Diplomurkunde,
- eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Seefunkzeugnisses,
- eine schriftliche Versicherung, dass keine oder ggf. welche Vorstrafen vorliegen (kein polizeiliches Führungszeugnis),
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und ggf. bei welchen anderen Aufsichtsbehörden Bewerbungen eingereicht worden sind,
- ein Nachweis über die bisher abgeleistete Seefahrtzeit (anhand des Seefahrtbuches oder vergleichbarer Unterlagen), über innegehabte Bordstellungen als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4 a). Eine zusätzliche tabellarische Aufstellung wäre wünschenswert.

- Von Bewerbern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Gleichwertigkeit des Patentes mit dem deutschen Befähigungszeugnis nach Nr. 4 a.
9. Ist eine Wahl von Hafenslotsenbewerbern zur Ausbildung geplant und hat die Aufsichtsbehörde den Bewerber im Benehmen mit der Hafenslotsenbrüderschaft in die engere Wahl gezogen, so wird dies dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Folgende Unterlagen sind **nach Aufforderung** nachzureichen:
- a) **amtlich beglaubigte** Nachweise über innegehabte Bordstellungen als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier nach Erwerb des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4 a) oder eines gleichwertigen Befähigungszeugnisses;
 - b) sämtliche Dienstzeugnisse der Reedereien bei denen der Bewerber tätig war und – wenn die Aufsichtsbehörde dazu auffordert – auch ein Dienstzeugnis von der Reederei, bei der er z. Zt. beschäftigt ist;
 - c) ein seeärztliches Zeugnis des zuständigen Vertrauensarztes der Knappschaft-Bahn-See über die Eignung zum Hafenslotsen (s. Punkt 10);
 - d) ein psychologisches Zeugnis, das durch die zu Grunde liegende Untersuchung nach einem von der Knappschaft-Bahn-See vorgegebenen Verfahren die erforderliche geistige Leistungsfähigkeit bescheinigt (s. Punkt 10);
 - e) ein polizeiliches Führungszeugnis
10. Die Untersuchungen der körperlichen und geistigen Eignung für den Beruf des Hafenslotsen werden durch die Seeärztlichen Dienststellen der Knappschaft-Bahn-See in Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Kiel und Rostock durchgeführt.
- 10.1 Die Beurteilung der Eignung richtet sich nach § 1 der Verordnung über die vertrauensärztliche Untersuchung der Hafenslotsen (Hafenslotsenuntersuchungsordnung) in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen (Seelotsenuntersuchungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- 10.2 Im Rahmen der Untersuchung ist zur Feststellung der erforderlichen geistigen Eignung eine gesonderte psychologische Begutachtung nach Maßgabe der Knappschaft-Bahn-See durchzuführen.
- 10.3 Die Kosten der Untersuchungen trägt grundsätzlich der Untersuchte.
- 10.4 Der Seeärztliche Dienst der Knappschaft-Bahn-See teilt dem Bewerber das Ergebnis der Untersuchung mit. Bewerber, die nicht die Voraussetzungen der Nr. 5 c erfüllen, erhalten von der Aufsichtsbehörde einen Ablehnungsbescheid.

11. Vor der Entscheidung über die Einberufung in den Hafenslotsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerber aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Zulassung als Hafenslotsenanwärter geeignet sind. Die Auswahl und Zulassung erfolgt gemäß § 6 Hafenslotsgesetz in Verbindung mit § 8 Seelotsengesetz im Benehmen mit der Hafenslotsenbrüderschaft.
- 11.1 Antragsteller, die von der Aufsichtsbehörde als Hafenslotsenanwärter zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid.
- 11.2 Antragsteller, die im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nicht zugelassen wurden, haben die Möglichkeit, für weitere Zulassungsverfahren ihren Antrag aufrechtzuerhalten. Sie haben dies` im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember formlos gegenüber der Aufsichtsbehörde für das nächste Kalenderjahr zu erklären. Werden weitere Zulassungsverfahren in demselben Kalenderjahr durchgeführt, wird der nicht zum Zuge gekommene Bewerber ohne besonderen Antrag erneut in den Bewerberkreis aufgenommen.
- 11.3 Da die Bewerberakten zum Teil über Jahre geführt werden ist es empfehlenswert, die Bewerbungsunterlagen bei der Aufsichtsbehörde auf dem neuesten Stand zu halten.